

Kommunalunternehmen der Stadt Brakel

KUBRA

**Abwassergebührenkalkulation,
dezentral
(Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen)**

für

den Kalkulationszeitraum

2017 – 2020

ACCURA - JANOS

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Büro Bad Oeynhausen mit Schwerpunkt komm. Beratung

Geschäftsführer:

Steuerberater Dipl.-Kfm. Manfred Hengelbrock ♦ Steuerberater Friedrich Speckmann

vereid. Buchprüfer und Steuerberater Hans Siebe

Amtsgericht Bad Oeynhausen HR B 11347

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Eigenbetrieb Kommunalunternehmen der Stadt Brakel (KUBRA) erhielten wir den Auftrag, auf Basis der bisherigen Kalkulation die Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu kalkulieren, die erforderlich sind, um kostendeckende Ergebnisse zu erzielen.

Wir haben die Berechnungen vorgenommen aufgrund von Angaben, die wir u. a. von KUBRA erhalten haben. Im Übrigen haben bei unseren Berechnungen Maßstäbe zugrunde gelegt, die sich auf der Grundlage der Kostenrechnung und der bisherigen Ergebnisse sowie aus überschaubaren Planzahlen für 2017 bis 2020 ableiten lassen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu einer anderen Person als dem Auftragsgeber (Haftung gegenüber Dritten).

B. Vorgehensweise

1. Allgemeine Grundlagen

Die Stadt Brakel betreibt die Entsorgung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Grundstücksentwässerungsanlagen sind definiert als abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Für diese dezentrale Entsorgung von Abwasser aus den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein gesonderter Gebührensatz festzulegen.

2. Technische Grundlagen

Die Entsorgung der Fäkalien aus den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nicht über das zentrale Kanalsystem, sondern sie werden dezentral von einem Unternehmen als Dienstleister für den Eigenbetrieb KUBRA mit einem Saugfahrzeug aus den Kleinkläranlagen und Gruben aufgenommen und an die Kläranlage Brakel gebracht.

Im Stadtgebiet werden von den 16.548 Einwohnern 16.094 zentral entsorgt. 454 Einwohner sind sog. Kleineinleiter, wobei für 46 Einwohner Kleineinleiterabgabe anfällt, sodass der Rest mit 408 Einwohnern an eine private Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen ist. In 2016 wurden 315,5 cbm Fäkalien entsorgt. Aus der Statistik der Stadt ergeben sich 150 Soll-Entsorgungen bei einer Anzahl von 107 Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. Kostengrundlagen

Die Gebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt sind. Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten der Reinigung und der Verwaltung die Kosten, die bei der Entleerung und der Abfuhr des Abwassers bzw. der Fäkalien entstehen.

Die **Reinigungskosten** entstehen auf der Kläranlage Brakel. Nahezu 98% der Einwohner der Stadt entsorgen die Abwässer zentral kanalgebunden. Zur Ermittlung der Reinigungskosten ist allerdings die Abwassermenge auf der Kläranlage mit einer gewichteten Menge aus den Grundstücksanlage zu vergleichen. Aufgrund von Faulvorgängen haben die Abwässer aus abflusslosen Gruben (Entleerung meist zweimal im Jahr) einen höheren Verschmutzungsgrad als „frisch verschmutztes Abwasser“. Diese Faulungsvorgänge laufen am Anfang wesentlich schneller ab. Nach einem Berechnungsmodell der vedewa (Kommunale Vereinigung für Wasser-Abfall- und Energiewirtschaft e. V., Stuttgart) wird hier von einem Verschmutzungsfaktor von 2,0 ausgegangen. Bei den Kleinkläranlagen erfolgt eine Aufkonzentration der Schmutzstoffe in viel stärkerem Maße. Gleichzeitig reduzieren wiederum biologische Abbauprozesse die Schmutzfracht, sodass nach der vedewa-Ermittlung von einer 20-25 fachen Verschmutzung gegenüber leitungsgebunden entsorgtem häuslichem Abwasser auszugehen ist.

Die **Kosten für die Entleerung und Abfuhr** (Transport) durch einen Fremdundnehmer werden durch diesen KUBRA in Rechnung gestellt. Hier gilt ein Angebotspreis von insgesamt 15.184,40€. Dieses umfasst die Entleerung (Absaugung), den Transport zur Kläranlage Brakel, das dortige Abschlagen der Fäkalien, die möglicherweise anfallende Reinigung der Grundstückentwässerungsanlagen und sämtliche bei obigen Tätigkeiten eventuell auftretenden Erschwernisse. Zugrunde gelegt wurden Leistungen bei 400 cbm Fäkalien. Abweichungen z.B. bei der durchschnittliche Inanspruchnahme des Schlammsaugwagens liegen dabei im Ermessen bzw. Risiko des Fremdundnehmers. Das Kosten-Angebot gilt für 2017 und ist gültig bis 2020.

Verwaltungskosten betreffen die Arbeiten im Rathaus der Stadt Brakel. Einzuzurechnen sind anteilige Personalkosten für Buchhaltung, Gebührenbescheiderteilung mit entsprechendem Vorhalten von möglichen Widersprüchen und Anfragen. Ferner werden Sachkosten als Gemeinkosten angesetzt (EDV, Büro, Tel. usw.). Die Stadt belastet KUBRA mit einem Verwaltungskostenbeitrag. Dieser basiert auf Ermittlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle KGSt.

Sog. **kalkulatorische Kosten** wie Abschreibungen und Zinsen können nicht eingerechnet werden, da KUBRA hier kein eigenes Vermögen vorhält.

4. Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen gem KAG NRW

Gebühren sind in der Stadt Brakel gemäß § 6 KAG NRW zu kalkulieren. Hier gelten die vorab beschriebenen Werte als einkalkulierbar. Ferner können sich ergebende Kostenunterdeckungen aus Vorjahren gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW bis zu 3 Jahren nach Entstehung gebührenerhöhend angesetzt werden. Analog müssen Kostenüberdeckungen kostenentlastend gegengerechnet werden. Für 2016 und Vorjahre ist keine Kostenüberdeckung entstanden, da im Rahmen der Kalkulation lediglich die Fremdkosten auf Netto-Basis d.h. ohne Umsatzsteuer eingerechnet wurden. Die Umsatzsteuer stellt hier jedoch eine ansatzfähige tatsächliche Ausgabe dar. Insoweit kann schon allein aus dieser Tatsache eine Gebührenüberdeckung gar nicht entstanden sein und ab 2017 nicht gebührenentlastend gegengerechnet werden.

C. Ergebnisse der Kalkulation 2017 bis 2020

Die Berechnungsergebnisse ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen. Die Gebührenhöhe setzt sich zusammen aus:

1. Transport und Absaugung Fremdunternehmer	37,96 €/cbm
2. Abwasserreinigung	3,17 €/cbm
3. Verwaltungsgebühren	<u>6,32 €/cbm</u>
Gesamt Gebührenhöhe	<u>47,45 €/cbm</u>

Bad Oeynhausen, den 4. Mai 2017

ACCURA - JANOS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

(Hengelbrock)
Steuerberater

Kalkulation Transportkostenanteil für die dezentrale Abwasserbeseitigung

1. Ermittlung der zuentsorgenden Fäkalmengen

Die Abgabe des Angebotes des Fremdunternehmers basierte auf
eine feste Angebotsmenge für 2017 bis 2020
von jährlich

400 cbm

2. Ermittlung der Transportkosten

Angebot vom 3.4.2017
Wert, insgesamt 15.184,40 €

bezogen auf
1 cbm ergibt sich 37,96 €

Kalkulation Reinigungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung

1. Ermittlung der modifizierten Abwassermenge

79 cbm	abflusslose Grube mit Faktor	2	cbm	158
<u>236 cbm</u>	Kleinkläranlage mit Faktor	20		<u>4.720</u>
<u>315 cbm</u>				4.878
	gesamte Abwassermenge auf der Kläranlage Brakel			1.100.000
	somit entfallen auf die dezentrale Reinigung			<u>0,443</u>

2. Ermittlung der Kosten der Kläranlage

Aus Nr. 1 ist erkennbar, dass Kostenanteile von weniger als einem halben Prozent auf die dezentrale Entsorgung entfallen.
Zur Entlastung der zentralen Abwasserbeseitigung wird daher hier von einem Ansatz von 1.000,00€ ausgegangen.
Das führt auch zu einer Vergeichmäßigung der Kostenverteilung und der Gebührenhöhe.

Kalkulation Verwaltungskosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung

1. Ermittlung zeitlicher Anteil eines Verwaltungsangestellter

Buchhaltungsarbeiten	5 Minuten/Auftrag
Zahlungskontrolle	5 Minuten/Zahlung
Gebührenbescheiderteilung	10 Minuten/Bescheid
Plausibilitätskontrollen	
Kontrolle Einhaltung Abfuhrturnus	
usw.	
einschl. Rüstzeiten	<u>1,1 Wochen pro Jahr</u>

1. Ermittlung Anteil Verwaltungskostenbeitrag KUBRA

Ansatz Verwaltungsangestellter im Verwaltungskostenbeitrag einsch. Gemeinkosten lt. KGSt pro Jahr	€ 94.180,00
bezogen auf Zeitanteil	€ 1.992,27
bezogen auf 1 cbm	<u>6,32 €</u>